

Merkblatt zum Antrag auf Änderung des Vornamens / Familiennamens

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie möchten eine (Vor-) Namensänderung bzw. Namensfeststellung beantragen. Um Ihnen diesen Vorgang zu erleichtern, wollen wir mit diesem Merkblatt einige Hinweise geben.

1. Namensänderungen können nur für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, Staatenlose, heimatlose Ausländer, ausländische Flüchtlinge oder Asylberechtigte durchgeführt werden.
2. Nur wichtige Gründe rechtfertigen die Änderung des Namens. Die Gründe sind deshalb im Antrag ausführlich darzulegen.
3. Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger, Betreuer); ein Vormund, Pfleger oder Betreuer bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und der Nachweis über das Ergebnis der vormundschaftsgerichtlichen Anhörung des Antragstellers sind dem Antrag beizufügen.

4. Der Antrag muss eine Erklärung darüber enthalten, ob schon früher eine Änderung des Namens beantragt wurde, gegebenenfalls wann und bei welcher Behörde.
5. Der Antragsteller muss ferner erklären, dass ihm bekannt ist, dass die Namensänderung bzw. die Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags gebührenpflichtig sind.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller.

Gebührenrahmen:

Vornamensänderung 2,50 bis 255,-- EUR
Familiennamensänderung 2,50 bis 1.022,-- EUR

6. Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- 6.1 Nachweis, dass der Antragsteller entweder Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder staatenlos, heimatloser Ausländer, ausländischer Flüchtling, Asylberechtigter ist (z. B. Auszug aus dem Familienregister, beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass, Reiseausweis, Personalausweis, Kinderausweis/-reisepass).

6.2 Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG bzw. Vertriebenenausweis (bei Spätaussiedlern und Vertriebenen).

6.3 Abstammungsurkunde (oder beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags) für den Antragsteller sowie für alle Personen, auf die sich die Änderung des Familiennamens erstrecken soll; die Urkunden müssen neueren Datums sein.

6.4 Falls der Antragsteller verheiratet ist oder war, das Familienbuch bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch.

6.5 Bei Namensänderung aus familienrechtlichen Gründen (z. B. Stiefkinder) ist auch das Familienbuch oder der Familienbuchauszug der Familie vorzulegen, deren Namen der Antragsteller annehmen wünscht.

Soll bei Kindern der Familienname in den Namen des sorgeberechtigten Elternteils geändert werden, den dieser nach Auflösung der Ehe führt, so sind zusätzlich folgende Unterlagen notwendig:

- Scheidungsurteil (Tenor) mit Rechtskraftvermerk.
- Sorgerechtsentscheidung mit Rechtskraftvermerk.
- Ferner ist im Antrag die Anschrift des anderen Elternteils anzugeben.

6.6 Eine Erklärung, wo der volljährige Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung einen Wohnsitz oder einen Aufenthaltsort oder eine gewerbliche Niederlassung hatte.

6.7 Für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes (bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen; das Führungszeugnis wird von der ausstellenden Behörde direkt der Namensänderungsbehörde übersandt).

Bitte beachten Sie: Die Unterlagen zu Ziff. 6.1 - 6.5 sollten jeweils im Original oder in beglaubigter Kopie / Abschrift beigelegt sein. Originalunterlagen erhalten Sie nach Abschluss des Verfahrens wieder zurück.

Im Einzelfall können zur Antragsbearbeitung weitere Unterlagen und Nachweise erforderlich sein. Nähere Informationen können Sie von der zuständigen Namensänderungsbehörde erhalten.

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt insoweit vorbehalten. Von ausländischen Dokumenten wird auch eine deutsche Übersetzung benötigt.